



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



# EHI Payment Kongress

Was bedeutet PSD3 für die für den Handel relevanten Themen?

Dr. Matthias Terlau | 06.05. – 07.05.2025 Bonn

# 1 | PSR/PSD<sub>3</sub> – Der aktuelle Stand

# Stand der Verhandlungen auf EU-Ebene,- Verabschiedung, Geltung



- PSD3 und PSR sollen die **PSD2 ersetzen**
- Vorschläge der EU-Kommission vom 28.06.2023
  - **Zentrale Ziele:**
    - Stärkung von Open Banking
    - Harmonisierung der Regulierungsstandards innerhalb der EU
- Verabschiedung PSD3 und PSR wird in **2025 erwartet**
- **Umsetzung:**
  - PSD3 Umsetzung innerhalb von 18 Monaten (**vorauss. Mitte 2027**)
  - PSR Geltung 18 Monate nach Inkrafttreten (**vorauss. Mitte 2027**)

# 2

## Auswirkungen für den Handel

# Geschenkkarten

---

- Im Jahr 2 nach dem „Jochen-Schweizer-Desaster“
  - rechtliches Nachbeben: mydays verklagt diverse Konkurrenten
- Änderungen durch PSR:
  - Limited Loop / Limited Range **im Text** unverändert
  - Auslegung wird zwischen den EU-Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt
  - Zukünftig einheitliche Auslegung auf EU-Ebene
- Kein Passporting für Ausnahmebestimmungen



# Loyalty-Programme und Regulatorik

---

- Fast alle bekannten Loyalty-Programme (bspw. Payback) werden nicht als E-Geld betrieben
  - Auslegung, dass Gratis-Rabattpunkte keine E-Geld ist
  - *Nach Wortlaut des zukünftigen Art. 3 Nr. 50 PSR sollte das so bleiben*
  - **Diese Auslegung sollte also auch dann weiter gelten, wenn PSR die Begriffe vereinheitlicht und sie einer einheitlichen Auslegung unterliegen.**



# Tankstellen, Ticketverkäufer und Zentralregulierer

---



- Akteure wickeln Geldtransaktionen für Dritte ab:
  - Tankstellen für Mineralölgesellschaften
  - Ticketverkäufer für Konzertveranstalter
  - Zentralregulierer (Garant) für Anschlusshäuser
- Handelsvertreterausnahme wird grundsätzlich im PSR fortbestehen
- **Aber in Neufassung:**
  - Streit um Definition „Handelsvertreter“
    - **Enge Fassung (Europäisches Parlament, EU-Kommission)**
    - **Weite Fassung (EU-Rat)**
- Aktuell in Deutschland Handelsvertreter und Zentralregulierer ausgenommen; zukünftig ggf. nur noch Handelsvertreter, wenn sich **enge Auslegung** durchsetzt

# E-Lade-Säulen

- Vorgaben nach E-Ladesäulen-Verordnung / AFIR: Zahlungskartenleser u.a.
- Betriebsmodell: CPO lässt Stromanbieter den Strom an den Nutzer verkaufen
- **Handelsvertreterausnahme:**
  - In der Regel handelt der Betreiber als Handelsvertreter für den Stromanbieter
  - Befreiung von der Zahlungsregulierung:
    - **Abhängig davon, dass der Betreiber nicht gleichzeitig für beide Seiten (Nutzer und Stromanbieter) handelt**
- **Limited Range-Ausnahme:**
  - In einigen Fällen könnte das Angebot als Limited Range eine Lösung bieten (Stromangebot als sehr begrenztes Angebot)
  - Aktuell gibt es hier Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten und sogar innerhalb der BaFin
  - PSR schafft einheitliche Anwendung

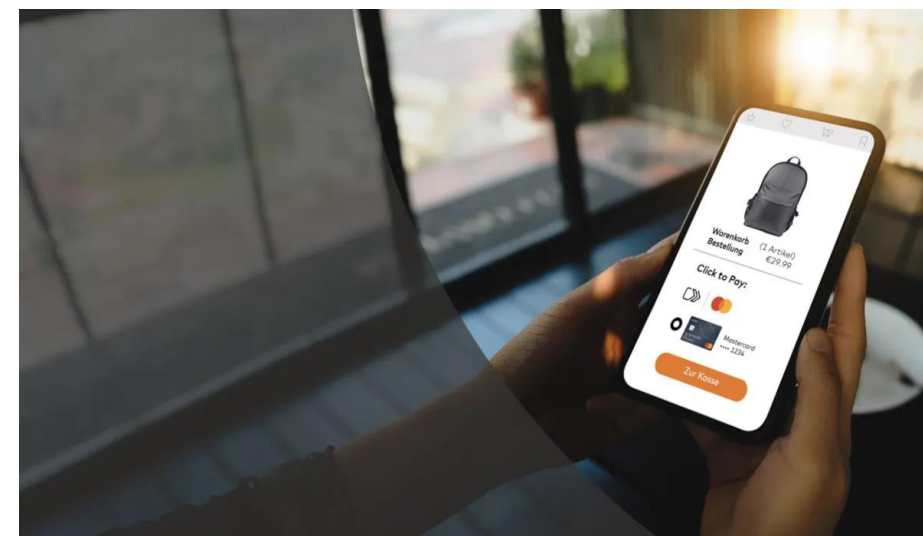
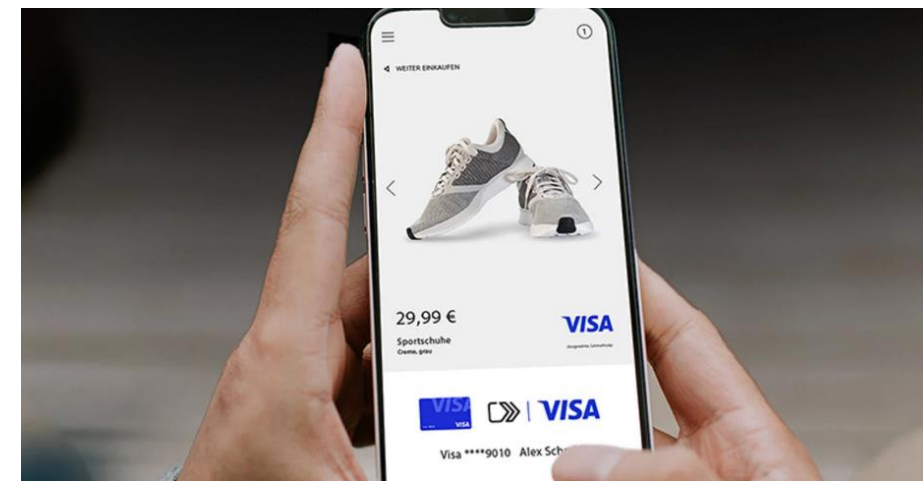


# Account to Account Payments / Instant Payments

- **Nach Umsetzung der Instant Payment-Verordnung:**
  - Kostenstruktur wie bei regulären Überweisungen
  - Abwicklung innerhalb von **höchstens 10 Sekunden**
- **Herausforderungen:**
  - Zahlreiche Probleme mit VoP und mit Sanktionskontrolle
- **Bedeutung für den Handel:**
  - POS-Abwicklung und E-Commerce können durch Zahlungsauslösedienste optimiert werden
  - **PSR** bringt zahlreiche Neuerungen, aber keine wesentlichen Verschärfungen für den Handel
- **Auswirkungen auf den Handel:**
  - PSR: Zahlungsauslösedienste **gebührenfrei** auf Bankenseite,
  - hieraus sind Teuerungen nicht zu erwarten
  - Das Permission Dashboard ist für den Handel nicht nachteilhaft

# Visa / Mastercard Click to Pay

- **Was ist Click to Pay?**
  - Digitales Bezahlungssystem für Onlineeinkäufe
  - Speichert Kartendaten und Adresse in einem Profil
  - Mit einem „Klick“ bezahlen, ohne die Eingabe von Bezahltdaten
- **Regulatorische Anforderungen für Issuer, die dies einführen**
  - Beachtung des Datenschutzes
  - DORA und Auslagerungsregularien
  - Korrekte AGB-rechtliche Implementierung
  - Ordnungsgemäße SCA mit dem FIDO-Protokoll
- **Verantwortung des Händlers:**
  - Keine Auslagerung der SCA-Prüfung auf Händler
  - diese liegt bei Acquirer und Issuer
- **Keine Neuerungen durch PSR / PSD3**



# Abo-Modelle (z.B. Netflix) unter PSR mit Kreditkarten

---



- Abo-Modelle beinhalten häufig monatliche Zahlungen in gleicher Höhe über Kreditkarte
- Bisheriger Ablauf:
  - Zahlungen wurden relativ geräuschlos als Merchant Initiated Transaction (MIT) abgewickelt
    - SCA bei der ersten Registrierung und Bezahlung per Kreditkarte
    - Spätere Abbuchungen unterliegen als MIT nicht mehr der SCA
- **Änderungen durch die PSR:**
  - PSR belässt die Möglichkeit des MIT
  - **Zukünftig:** Das 8-wöchige Rückgaberecht („no questions asked“) für Lastschriften soll auf MIT erstreckt werden

# Krypto und Stable Coins für den Handel

## ■ Bezahlung mit Bitcoins, Ether, etc.:

- i.d.R. muss ein sofortiger Umtausch erfolgen, weil Krypto sehr volatil
- Damit sind typische Krypto-Dienstleistungen involviert, so dass zugelassener Krypto-Dienstleister erforderlich ist
- Harmonisierung PSR und MiCAR steht noch aus
  - Transfer von Krypto-Währungen (MiCAR) und Transfer von Fiat-Währungen (PSD2/PSR) reguliert
  - Für diese Geschäfte würden daher zwei Lizenzen benötigt



## ■ Stable Coins:

- Z.B. bei Blockchain-Wertpapiertransaktionen (Delivery vs. Payment)
- Zahlungsalternativen: Trigger-Lösungen, Giralgeld-Token, E-Money-Token nach MiCAR
- Regulierung von E-Money-Token durch MiCAR:
  - Ausgabe durch Kreditinstitute oder E-Geld-Institute
  - Für die Ausgabe von Stable Coins ist gemäß MiCAR White Paper erforderlich
  - Doppelregulierung durch MiCAR und PSR → kann zu überschneidenden Anforderungen führen

# 3

## Fazit

# Fazit

---



- PSD3/PSR bringt wichtige Anpassungen und Neuerungen für den Zahlungsverkehr
- Instant Payments und Stable Coins bieten neue Möglichkeiten für den Handel
- SCA-Regeln und Ausnahmen (z.B. Handelsvertreterregelungen) werden weiterentwickelt
- Zukünftig hoffentlich einheitliche Auslegung der Regelungen in der EU/ im EWR



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen unter  
[payment-law.eu](http://payment-law.eu)

**Dr. Matthias Terlau**  
Partner

Kennedyplatz 2  
50679 Köln  
T: +49 221 33660-470  
F: +49 221 33660-960  
M: [mterlau@goerg.de](mailto:mterlau@goerg.de)

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

